



## Gaststätten- und Klubraumordnung

- § 1. In der Vereinsgaststätte stehen Sitzplätze für ca. 25 Personen zur Verfügung sowie weiterhin Plätze an 2 Stehtischen. Der Klubraum bietet Plätze für ca. 50 Personen.
- § 2. Die Gaststätte hat zu folgenden Zeiten für Vereinsmitglieder geöffnet:  
Mo., Mi., Do. und Fr. von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr.
- § 3. Die Gaststättennutzung außerhalb der generellen Öffnungszeiten für geschlossene Veranstaltungen ist über Silke Schaffer anzumelden. Sie ist auch für die Vertragsabwicklung verantwortlich (Urlaubsvertretung: Thomas Flechsig).
- § 4. Die Nutzungsgebühr für geschlossene Veranstaltungen in der Gaststätte und im Klubraum beträgt für *Vereins- und Fördervereinsmitglieder* jeweils 50,00 €, für *Gäste* 200,00 €, sowie für alle eine Kautions von 200,00 €, die nach ordnungsgemäßer Übergabe/Übernahme zurückgezahlt wird.
- § 5. Die Nutzungsgebühren sind bereits im voraus auf folgendes Konto zu überweisen:  
Bank: Ostsächsische Sparkasse  
BLZ.: 850 503 00  
Konto-Nr.: 31 20 05 38 63.  
Die Kautions ist mit Beleg an den Übergebenden auszuhändigen.
- § 6. Das Rauchen ist sowohl in der Gaststätte als auch im Klubraum verboten.
- § 7. Nach der Nutzung der Gaststätte und/oder des Klubraums sind die Toiletten zu reinigen und die Räume besenrein zu verlassen.
- § 8. Die Einrichtungen der Gaststätte und des Klubraums sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder grobe Verunreinigung ist zu unterlassen und verpflichtet zum Schadenersatz.
- § 9. Für auftretende Schäden haftet die Person, von welcher der Mietvertrag unterzeichnet wurde. Eventuell auftretende Schäden sind sofort zu melden.
- § 10. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur außerhalb des Vereinsgeländes und in Ausnahmefällen auf dem Ascheplatz gestattet. Es ist lediglich erlaubt, zur Be- und Entladung zum Bootshaus zu fahren.
- § 11. Sollten Mieter oder Gäste nach Veranstaltungen im Bootshaus übernachten, sind neben der Mietgebühr pro Person und Nacht 5,00 € zu entrichten.

- § 12. Außer auf der Terrasse sind Biertischgarnituren im Haus, z. B. in der Gaststätte und im Klubraum nicht zugelassen (Beschädigung der Böden durch Stahlfüße).
- § 13. Vor und nach der Vermietung ist eine Übergabe/Übernahme der genutzten Räume gemeinsam mit dem Mieter und einem Verantwortlichen des Hauses durchzuführen.
- § 14. Das Aufstellen von Aufbauten bzw. Provisorien, wie z.B. Überdachungen an der Dachrinne, am Zaun usw. wird untersagt.
- § 15. Alle Fundgegenstände sind bei Heinz Schuppe oder dem anwesenden Verantwortlichen (siehe § 3) abzugeben und können dort wieder abgeholt werden. Es wird keine Haftung für Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand der Gegenstände übernommen.

Der Vorstand



**aktualisiert: 16.04.2010**